



**Geschäftsbereich
Recht, Zentrale Dienste**

Nr. 11 / November 2017



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Betriebsübergang - Wiedereinstellungsanspruch im Kleinbetrieb	2
Sturz bei einer Bierwanderung - Arbeitsunfall oder nicht?	2
Datenschutz	3
Datenschutzrecht gegen Bewertungsportal	3
Auftragsverarbeitung - Muster	4
Gesellschaftsrecht	4
OLG Düsseldorf: Verlegung der Zweitniederlassung eines niederländischen Unternehmens innerhalb Deutschlands	4
Anmeldepflicht des Geschäftsführers nach Insolvenzeröffnung	4
Brexit: Was bedeutet das für die Limited?	5
Onlinerecht	5
Tipps zum E-Commerce - Machen Sie Ihren Onlineshop weihnachtsfest!	5
Steuern	8
Wann ist ein Frühstück ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug?	8
Wirtschaftsrecht	8
Weihnachtsaktionen: Hier die wichtigsten Spielregeln	8
Veranstaltungen	11
„Demographie, Wirtschaft und Soziales“	11
„Finanzanlagenvermittlung 2018:	11
Erfolgreich vermitteln nach MiFID II, Haftungsfallen vermeiden“	11
Tag der Immobilienwirtschaft „Die Immobilienwirtschaft vor neuen rechtlichen Herausforderungen“	12
„CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen“	12
„Krankheit und Krankheitsbedingte Kündigung“	13
„Das neue Bauvertragsrecht“	13

Betriebsübergang - Wiedereinstellungsanspruch im Kleinbetrieb

Ein Wiedereinstellungsanspruch kann grundsätzlich nur Arbeitnehmern zustehen, die Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) genießen.

Der Kläger war seit 1987 bei der vormaligen Beklagten zu 1. in deren Apotheke als vorexaminierter Apothekenangestellter beschäftigt. Mit Schreiben vom 28.11.2013 kündigte die vormalige Beklagte zu 1. zum 30.06.2014 das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger sowie mit allen übrigen Beschäftigten. Der Kläger, der keinen Kündigungsschutz nach dem KSchG genoss, da es sich bei dem Betrieb um einen Kleinbetrieb iSv. § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KSchG handelte, hat die Kündigung nicht angegriffen. Die vormalige Beklagte zu 1. führte die Apotheke über den 30.06.2014 hinaus mit verringerter Beschäftigtenzahl weiter. Am 01.09.2014 übernahm die Beklagte (vormalige Beklagte zu 2.) auf der Grundlage eines Kaufvertrages vom 15.07.2014 die Apotheke einschließlich des Warenlagers. In dem Kaufvertrag hatte die Beklagte sich zudem zur Übernahme und Weiterbeschäftigung von drei Arbeitnehmern verpflichtet.

Der Kläger hat mit seiner Klage zunächst sowohl die vormalige Beklagte zu 1. als auch die neue Inhaberin auf Wiedereinstellung in Anspruch genommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Ein Wiedereinstellungsanspruch kann grundsätzlich nur Arbeitnehmern zustehen, die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung Kündigungsschutz nach dem KSchG genießen. Ob sich in Kleinbetrieben im Einzelfall ausnahmsweise aus § 242 BGB ein Wiedereinstellungsanspruch ergeben kann, bedurfte vorliegend keiner Entscheidung. Der Kläger hätte einen solchen Anspruch erfolgreich nur gegenüber der vormaligen Beklagten zu 1., die den Betrieb nach Ablauf der Kündigungsfrist des Klägers zunächst weitergeführt hatte, verfolgen können. Seine gegen die vormalige Beklagte zu 1. gerichtete Klage war aber rechtskräftig abgewiesen worden.

BAG, Urteil vom 19.10.2017 - 8 AZR 845/15

Quelle: PM Nr. 46/17 des BAG

Praxistipp: Mehr Informationen zu dem Thema Betriebsübergang enthält unser Infoblatt → **A17** „Rechte und Pflichten beim Betriebsübergang“ unter der **Kennzahl 67** unter www.saarland.ihk.de.

Sturz bei einer Bierwanderung - Arbeitsunfall oder nicht?

Das Landessozialgericht Hessen (LSG) hatte erneut darüber zu entscheiden, wo die Grenzen des Unfallversicherungsschutzes sind und wann ein Arbeitsunfall vorliegt.

Die Klägerin war eine Lohnbuchhalterin, die auf einer Bierwanderung stürzte und sich dabei verletzte. Ein paar andere Kolleginnen nahmen an der Bierwanderung ebenfalls teil. Die Berufsgenossenschaft weigerte sich Versicherungsleistungen an die Klägerin zu erbringen mit der Begründung, es sei kein Arbeitsunfall gewesen. Auch das LSG qualifizierte dieses Ereignis nicht als Arbeitsunfall, aus dem ein Anspruch auf Unfallversicherungsleistung folgt.

Die Teilnahme an einer Veranstaltung, an der nur wenige Mitarbeiter - hier drei von zehn Mitarbeitern - teilnehmen und die darüber hinaus auch nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern einem externen Veranstalter organisiert wurde, unterfällt nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Bierwanderung wurde aber nicht vom Arbeitgeber selbst geplant und durchgeführt, sondern vollständig von einem Sportverein betreut. Es handelte sich um eine für Jedermann angebotene und zugängliche Veranstaltung, an der auch Unternehmensexterne teilgenommen haben. Außerdem muss eine solche Veranstaltung den Zusammenhalt der Belegschaft fördern. Die Bierwanderung verfolgte aber nicht den Zweck, die Verbundenheit unter den Beschäftigten zu stärken. Eine Veranstaltung, bei der Freizeit, Unterhaltung, Erholung oder die Befriedigung sportlicher oder kultureller Interessen im Vordergrund stehen, stellt **keine betriebliche** Gemeinschaftsveranstaltung dar.

Das Gericht stellte zudem fest, dass der gesetzliche Schutz der Unfallversicherung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer nicht ausgeweitet werden kann. Ob ein Arbeitsunfall vorliegt, bemisst sich unabhängig davon, ob der Arbeitgeber bspw. Teilnahmekosten übernimmt oder die Arbeitnehmer verpflichtet sind, betriebliche Kleidung während der Veranstaltung zu tragen.

Urteil des LSG Hessen vom 07.08.2017 - L 9 U 205/16

Praxistipp: Die gesetzliche Unfallversicherung hat als wichtigste Aufgabe die Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Kommt es zu einem Arbeitsunfall, übernimmt sie als Unfallversicherungsträger die Einkommensverluste sowie auch die Kosten der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation. Mehr Informationen zu diesem Thema gibt es unter www.dguv.de.

Datenschutz

Datenschutzrecht gegen Bewertungsportal

Viele Dienstleistungen lassen sich online auf Plattformen bewerten, seien es Hotels, Restaurants oder mitunter auch Ärzte oder Lehrer.

Einer Bewertung von Fahrern anhand ihrer Nummernschilder über eine öffentlich zugängliche und von jedermann einsehbare Plattform hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster nun aber unterbunden. Diese Plattform sei datenschutzrechtlich unzulässig. Das Gericht beanstandete in seinem [Urteil vom 19.10.2017](#) insbesondere, dass die Bewertungen für alle Nutzer des Portals ohne Einschränkung einsehbar seien. Im Rahmen der Abwägung überwiege das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Fahrzeughalter gegenüber den Interessen der Betreiberin des Portals.

Anlass zum Urteil war eine Anordnung [des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen](#), gegen die sich die Betreiberin der Plattform wehrte.

Auftragsverarbeitung - Muster

Je näher der Mai 2018 rückt, desto mehr Informationen, Muster und Beispiele werden zur Datenschutzgrundverordnung verfügbar. So zum Beispiel auch eine Mustervertragsanlage zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Damit die Mustervertragsanlage aber nicht so alleine da steht, hat der BitKom e.V. ihr begleitende Hinweise in Form eines recht übersichtlichen Leitfadens mit Erklärungen und Beispielen beigelegt.

Praxistipp: Das Muster und die Hinweise finden Sie auf der [Webseite des BitKom e.V.](#)

Gesellschaftsrecht

OLG Düsseldorf: Verlegung der Zweigniederlassung eines niederländischen Unternehmens innerhalb Deutschlands

Der Eintragung der Verlegung der Zweigniederlassung eines niederländischen Unternehmens innerhalb Deutschlands in das Handelsregister steht nicht entgegen, dass die Zweigniederlassung identisch mit dem Unternehmen firmiert, das seinen Sitz und seine Hauptniederlassung in den Niederlanden hat. Solange für die Zweigniederlassung eine eigene Firma nicht gebildet wurde, ist bei der Registereintragung ein Zusatz, der die Einordnung als Zweigniederlassung ermöglicht - insoweit sind an ausländische Unternehmen keine strengeren Anforderungen zu stellen als an inländische -, weder wegen einer sonst fehlenden Kennzeichnungskraft noch aus dem Gesichtspunkt einer zu vermeidenden Irreführung des Rechtsverkehrs erforderlich.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.02.2017 - 1-3 Wx 145/16

Praxistipp: In der Vergangenheit war die Notwendigkeit der Hinzufügung eines auf die Stellung als „bloße“ Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft hinweisenden Zusatzes umstritten. Während sie in der Vergangenheit mehrheitlich bejaht wurde, wird sie heute überwiegend verneint. Das OLG Düsseldorf hat sich dieser Meinung angeschlossen.

Anmeldepflicht des Geschäftsführers nach Insolvenzeröffnung

Ändern sich die Vertretungsverhältnisse einer UG (haftungsbeschränkt) oder deren Geschäftsanschrift, so ist der Geschäftsführer auch dann zur Anmeldung gegenüber dem Handelsregister verpflichtet, wenn zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet worden ist. Der verbleibende Geschäftsführer einer UG (haftungsbeschränkt) hat es unterlassen, das Ausscheiden seiner bisherigen Mitgeschäftsführerin zum Handelsregister anzumelden. Auch die Änderung der Geschäftsanschrift der UG hat der Geschäftsführer nicht angemeldet. Über das Vermögen der Gesellschaft ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Erfolglos wendet sich der Geschäftsführer gegen die Festsetzung eines Zwangsgelds.

Der Geschäftsführer ist gesetzlich verpflichtet, sowohl die Änderung der Vertretungsverhältnisse der Gesellschaft als auch der Geschäftsanschrift dem Handelsregister gegenüber anzumelden (§ 39 I GmbHG, § 31 I Alt. 4 HGB, § 78 GmbHG). Daran ändert auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der

Gesellschaft nichts. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht zwar die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Gesellschaft auf den Insolvenzverwalter über. Die Organe der Gesellschaft und die Stellung des Geschäftsführers bleiben jedoch unberührt. Soweit der durch das Insolvenzverfahren nicht verdrängte gesellschaftsrechtliche Bereich berührt ist, bleiben sämtliche gesellschafts- und registerrechtlichen Pflichten weiterhin beim Geschäftsführer. Hierzu gehört auch die Anmeldung der Abberufung eines früheren Geschäftsführers.

OLG Hamm, Beschluss vom 09.03.2017 - 27 W 175/16

Praxistipp: Den Geschäftsführer treffen verschiedene Pflichten. Ausführlich informiert hier unser Infoblatt →**GR08** „GmbH-Geschäftsführer: Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken“ unter der **Kennzahl 61** unter www.saarland.ihk.de.

Brexit: Was bedeutet das für die Limited?

Britische Gesellschaften, die ihren Verwaltungssitz in Deutschland haben und ausschließlich hier tätig sind, werden als rechtsfähige Unternehmensträger anerkannt. Mit der britischen Austrittserklärung müssen diese Gesellschaften, u. a. die Limiteds, die begonnenen Austrittsverhandlungen genau beobachten. Diese können nämlich gravierende Auswirkungen haben. Im für diese Gesellschaften schlimmsten Fall gilt das Vereinigte Königreich als Drittstaat. Das ist etwa dann der Fall, wenn im Austrittsabkommen keine Regelungen für diese Gesellschaften aufgenommen werden, kein Anerkennungsabkommen vereinbart wird, das Vereinigte Königreich auch nicht den EWR-Staaten beitrifft und der deutsche Gesetzgeber das Koalitionsrecht nicht abändert. Für diesen Fall würde die Limited als Personengesellschaft behandelt werden. Damit verbunden wäre der Verlust der beschränkten Haftung. Es sollte deshalb jede Limited für sich jetzt schon prüfen, ob für sie nicht eine Umstrukturierung sinnvoll wäre.

Praxistipp: Hierzu hat die IHK Saarland das Infoblatt →**GR42** „BREXIT - Handlungsbedarf für britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland?“ erstellt, das unter der **Kennzahl 61** unter www.saarland.ihk.de eingestellt ist.

Onlinerecht

Tipps zum E-Commerce - Machen Sie Ihren Onlineshop weihnachtsfest!

Onlinehändler erzielen gut 27 Prozent ihres Jahresumsatzes im November und Dezember. Höchste Zeit also, den eigenen Online Shop für das Weihnachtsgeschäft fit zu machen. Was gibt es zu beachten?

Online Shops: Leisten Sie Ihren Kunden Erste Hilfe bei weihnachtlichen Geschenkproblemen!

Nur selten weiß der weihnachtliche Einkäufer genau, welches Geschenk er welchen Personen zukommen lassen will. Richten Sie sich darauf ein:

- Machen Sie bereits in der Navigation deutlich, dass Sie sich der Geschenke-sorgen annehmen, offerieren Sie Artikel, die sich besonders als Geschenke anbieten. Bieten Sie Weihnachten als Thema als Landingpage oder einen Geschenkefinder an.

- Gestalten Sie für Ihre Marketing zu Weihnachten zum Beispiel "Geschenkeliste für die Großeltern", um in Ihrem Online Shop besseren Service anzubieten.
- Bieten Sie mehr an! Zum Beispiel weihnachtliche Sonderangebote oder das Verpacken der Ware als Geschenk.
- Richten Sie sich auf die Last Minute Einkäufer ein. Kommunizieren Sie klar, bis zu welchem Datum Sie eine Lieferung zum Heiligabend zusichern können. Bitte achten Sie auch darauf, dass Ihre Lieferfristen zu Weihnachten nicht in Widerspruch zu Ihren sonstigen Lieferzeiten stehen. Vermeiden Sie jegliche Widersprüchlichkeit Ihrer Aussagen.
- Bieten Sie für ganz Eilige einen Express-Service an.
- Unsichere Käufer lassen sich von dem Angebot eines freiwilligen Rückgaberechts überzeugen. Es ist nicht zu empfehlen, das gesetzliche Widerrufsrecht zu verlängern. Kommunizieren Sie einen klaren Termin, bis zu dem die Ware gekauft sein muss, um das Rückgaberecht zu erhalten. Damit gilt die von Ihnen aufgestellte Regelung.
- Allerdings müssen Sie dies so klar formulieren, damit keiner auf die Idee kommt, es handele sich um das gesetzliche Widerrufsrecht. Kommunizieren Sie ganz klar die Bedingungen des freiwilligen Rückgaberechts.
- Besetzen Sie für ratlose Kunden Ihre Hotline durchgängig.
- Weisen Sie zum Beispiel in Ihrem Newsletter darauf hin, dass Sie in Ihrem Shop komplette Geschenkelisten haben, die Inspiration liefern können.
- Nutzen Sie Ihre Social Media Kanäle, um auf die Weihnachtsangebote in Ihrem Online Shop hinzuweisen.

Logistik fürs Weihnachtsgeschäft: Be prepared!

Umsatz im weihnachtlichen Onlinehandel muss bewältigt werden.

- Sorgen Sie für ausreichend Personal und zwar bis zum letzten Drücker! Auch Freitag vor Weihnachten muss Ihr Onlineshop noch in der Lage sein, Pakete versandfertig zu machen.
- Erkundigen Sie sich rechtzeitig nach den Einlieferungsfristen bei ihrem Transport-Dienstleister. Sichern Sie sich Kapazitäten.
- Kommunizieren Sie evtl. Rückgabefristen klar.
- Sorgen Sie dafür, dass in Ihrem Unternehmen nicht nur die Waren, sondern auch das Verpackungsmaterial zur Verfügung steht.
- Auch wenn Sie im E-Commerce sind: Sorgen Sie dafür, dass Ihre Hotline kurz vor Weihnachten immer besetzt ist.
- Sie machen nach Weihnachten Urlaub und Ihr Onlineshop ist nicht besetzt? Machen Sie dies unbedingt auf allen Seiten Ihres Shops deutlich. Vermeiden Sie Enttäuschungen bei Ihren Kunden.

Design: Weihnachten ist die Zeit der Emotionen

Weihnachtliche Stimmung im Online Shop erfordert keine komplette Design Umstellung. Sorgen Sie für Emotionen durch warme Farbgebung, winterliches Ambiente und weihnachtliche Motive:

- Sprechen Sie die Emotionen Ihrer Kunden an.
- Geben Sie Ihren Newslettern eine weihnachtliche Färbung.

Technik: Rüsten Sie Ihren Shop für den weihnachtlichen Ansturm!

Weihnachtsgeschenke werden gerne sehr spät gekauft. Wenn Ihre Kunden bei Ihnen einkaufen wollen, dürfen Ihre Server nicht in die Knie gehen.

- Die Auslastungsspitzen der Server müssen das Weihnachtsgeschäft bewältigen können. Beobachten Sie die Auslastung Ihres Online Shops regelmäßig (Last-Monitoring), um jederzeit reaktionsfähig zu sein.
- Achten Sie darauf, dass Sie Ihre technischen Dienstleister am Wochenende erreichen können.
- Ladezeiten: Achten Sie darauf, dass Ihre Website Ihre Inhalte grundsätzlich schnell lädt. Überprüfen Sie Ihre Shopsoftware.
- Sorgen Sie für Sicherheit! Statten Sie Ihre Website mit einem SSL-Zertifikat aus. Diese Verschlüsselungsprotokoll sorgen für eine sichere Übertragung sensibler Daten wie Bankverbindungen usw.
- Richten Sie Ihr Augenmerk aufs Suchmaschinenmarketing und sorgen dafür, dass die richtigen Suchworte und Tags vorkommen.

Eingekauft wird mobil

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Website responsiv ist. Denn Kunden kaufen heute nicht nur am Schreibtisch ein, sondern immer öfter mobil. E-Commerce ist dann erfolgreich, wenn die Online Shops auf Smartphone und Tablet gut funktionieren.

Nach Weihnachten ist vor Weihnachten

Nach Weihnachten ist im Online Geschäft keine ruhige Zeit:

- Richten Sie sich auf Umtauschaktionen ein und halten dafür ausreichend Kapazitäten vor.
- Bereinigen Sie Ihre Website von weihnachtlichen Themen.
- Sonderangebote versehen Sie am besten von vorneherein mit einem Ablaufdatum.
- Analysieren Sie Ihr Weihnachtsgeschäft im E-Commerce, damit Sie und Ihr Online Shop im nächsten Jahr noch besser gerüstet sind.

Wir danken der IHK München für die Zurverfügungstellung des Artikels. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link auf der Homepage der IHK München:

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Themen/Digitalisierung/E-Commerce/e-commerce-weihnachtsgeschaeft/>

Quelle: IHK München

Steuern

Wann ist ein Frühstück ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug?

Das Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass trockene Brötchen in Kombination mit Heißgetränken kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug in Form eines Frühstücks sind.

Die Klägerin, ein Softwareunternehmen mit 80 Mitarbeitern, bestellte im Streitzeitraum täglich ca. 150 Brötchen (Laugen-, Käse-, Schoko- und Roggenbrötchen etc.), die in Körben auf einem Buffet in der Kantine für Mitarbeiter sowie für Kunden und Gäste zum Verzehr zur Verfügung standen. Dabei wurden nur die Brötchen, aber kein Aufschnitt oder sonstige Belege ausgereicht. Zudem konnten sich die Mitarbeiter, Kunden und Gäste ganztägig unentgeltlich aus einem Heißgetränkeautomaten bedienen. Ein Großteil der Brötchen wurde von den Mitarbeitern in der Vormittagspause verzehrt.

Das Finanzamt sah hierin eine unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Mahlzeit an Arbeitnehmer in Form eines Frühstücks, welches als Sachbezug mit den amtlichen Sachbezugswerten von 1,50 Euro bis 1,57 Euro je Mitarbeiter und Arbeitstag zu besteuern sei. Der hiergegen erhobenen Klage gab das Finanzgericht Münster statt. Ein trockenes Brötchen und ein Heißgetränk seien kein Sachbezug in Form eines „Frühstücks“ im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 6 EStG i. V. m. § 2 Abs. 1 Sozialversicherungsverordnung. Zu den Mindeststandards eines Frühstücks gehöre nach dem allgemeinen Sprachgebrauch neben Brötchen und Getränken auch ein entsprechender Brotaufstrich. Im Streitfall handele es sich deshalb um einen Sachbezug in Form von „Kost“ im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 EStG, was zur Folge habe, dass eine andere Freigrenze Anwendung finde, welche im Streitfall nicht überschritten worden sei.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, welche dort unter dem Aktenzeichen VI R 36/17 anhängig ist.

FG Münster, Urteil vom 31.05.2017 - 11 K 4108/14

Quelle: FG Münster, PM vom 02.10.2017

Wirtschaftsrecht

Weihnachtsaktionen: Hier die wichtigsten Spielregeln

Weihnachten und die Zeit zwischen den Jahren ist für den stationären Handel genauso wie für den Onlinehandel die umsatzstärkste Zeit. Um den Kunden einen Anreiz zu geben, das gewünschte Weihnachtsgeschenk bei ihm zu kaufen, starten viele Händler gezielt in der Weihnachtszeit Werbeaktionen. Wichtig zu wissen: Für alle Händler gelten dieselben Regeln des Wettbewerbsrechts.

Weihnachts-Rabattaktionen

Gerade in der Weihnachtszeit sind Rabattaktionen sehr beliebt. Der Händler ist in der Gewährung von Rabatten („ob“) ebenso wie in der Rabatthöhe („wie“) frei. Verboten sind Rabattaktionen, bei denen der Kunde getäuscht oder in übertriebener

Weise angelockt wird. Die Rabatthöhe selbst muss er angeben. Der ursprüngliche Preis muss dann nicht mit angegeben werden, wenn sich der reduzierte Endpreis auf dem Preisschild befindet. Der Rabatt darf auch nur von dem händlereigenen Preis gewährt werden. Schon immer verboten: die Angabe von Mondpreisen. Der höhere Preis muss bereits zuvor über einen längeren Zeitraum verlangt worden sein, bevor er rabattiert wird. Eine Irreführung des Kunden liegt vor, wenn der angeblich reduzierte Preis eigentlich der Normalpreis ist. Werden Rabattaktionen durchgeführt, dann ist wichtig anzugeben, wie lange die Aktion andauert. Es sollte auch genau angegeben werden, welche Artikel rabattiert werden, z. B. alle Artikel („auf Alles“) oder nur bestimmte Artikel (z. B. „auf Parfüms“). Wenn die Rabattaktion auf Abnahmemengen beschränkt bleibt, muss auch dieses in der Werbung angegeben werden. Wird die Rabattaktion von dem Erreichen eines Mindestbestellwertes abhängig gemacht, so muss auch dieser klar und deutlich angegeben werden.

Der konkrete Preisnachlass sollte bei jedem einzelnen Produkt genannt werden. Ausgenommen davon sind Rabatte, die für alle Artikel oder bei zeitlich begrenzten Aktionen gegeben werden, beispielsweise „10 % Rabatt auf Alles vom 11. bis 31. Dezember“. Bei Blickfangwerbung (z. B. in Zeitungsinserten, auf Werbeflyern, auf der Startseite einer Unternehmenshomepage oder auf Werbebanner) müssen die Einschränkungen von Rabattaktionen immer direkt im Blickfang genannt werden. Verwendet man stattdessen Sternchen-Hinweise, müssen diese entsprechend groß gestaltet und auch deutlich sichtbar sein.

Onlinehandel und Weihnachtsgeschäft

Das Wettbewerbsrecht gilt natürlich auch für den Versandhandel. Der Onlinehändler muss vor allem darauf achten, dass die Rabattaktionen technisch korrekt in seine Unternehmenshomepage eingebaut sind. Dies gilt besonders für die Rabattgewährung, wenn diese an das Erreichen weiterer Voraussetzungen geknüpft ist, z. B. das Erreichen eines bestimmten Mindestbestellwertes. In diesem Fall wird bereits auf der Shopseite der Rabatt an sich beworben, die Berechnung selbst kann jedoch erst anhand des befüllten Warenkorbes erfolgen. Eine Herausforderung in der Vorweihnachtszeit ist die Angabe des Liefertermins, wozu der Onlinehändler verpflichtet ist. Der Händler muss keinen datumsmäßigen Lieferzeitpunkt angeben, sondern eine konkrete Lieferfrist, wie beispielsweise „Lieferzeit ca. 3 bis 5 Tage“. Viele Onlinehändler werben damit, dass die Weihnachtsgeschenke noch vor dem Weihnachtsfest zugestellt werden. Werden solche Garantien gegeben, so muss der Onlinehändler diese auch einhalten.

Onlinehändler sollten neben dem turbulenten Weihnachtsgeschäft darauf achten, dass ihre Homepage rechtssicher gestaltet ist. Dies gilt insbesondere für die Widerrufsbelehrung und ein korrekt gestaltetes Impressum. In der turbulenten Weihnachtszeit kann nämlich niemand, erst recht kein Onlinehändler, eine Abmahnung gebrauchen.

Weihnachtswerbung per Mail

Eine besondere Herausforderung bildet die Weihnachtswerbung per E-Mail. Onlinehändler benötigen dafür, ebenso wie jeder stationäre Händler, eine Einwilligung des Verbrauchers, sobald sie nicht rein private Weihnachtsgrüße versenden. Die Einwilligung des Kunden kann mündlich, schriftlich oder auch konkludent z. B. durch ein Nicken eingeholt werden. Aber: Im Zweifelsfall muss der Unternehmer beweisen, dass ihm eine Einwilligung seines Kunden vorliegt. Deshalb empfiehlt

sich, die Einwilligung schriftlich einzuholen. Wird etwa die Einwilligungserklärung im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfragt, so ist die entsprechende Passage drucktechnisch hervorzuheben. Die Einwilligungserklärung darf dabei nicht im Sinne eines Einverständnisses vorausgefüllt sein, sondern der Verbraucher muss seine Einwilligung aktiv abgeben, indem er beispielsweise das vorgesehene Kästchen ankreuzt oder mit einer Zustimmung versieht. Grundsätzlich muss jeder Verbraucher darüber informiert werden, dass er diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen kann.

Gutscheine unterm Weihnachtsbaum

In den letzten Jahren wurde das Umtauschgeschäft nach Weihnachten überflügelt durch die Einlösung der zu Weihnachten verschenkten Gutscheine. Geschenkgutscheine können von Jedermann eingelöst werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung oder Barauszahlung des für den Gutschein gezahlten Geldes besteht nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist - in der Praxis wohl eher der Ausnahmefall. Wird ein Gutschein nur teilweise eingelöst, hat der Kunde keinen Anspruch auf Auszahlung des Restbetrages, jedoch auf Ausstellung eines neuen Gutscheines bzw. eines Vermerks auf Teileinlösung im ursprünglichen Gutschein. Nur dann, wenn der Händler gegenüber dem Kunden die versprochene Ware oder die versprochene Dienstleistung nicht mehr erbringen kann, hat der Gutscheininhaber gegenüber dem Händler einen Anspruch auf Auszahlung des ausgewiesenen Geldbetrages. Gutscheine können befristet werden, unterliegen jedoch der dreijährigen Verjährungsfrist. Es sollte deshalb das Ausstellungsdatum gut leserlich auf dem Gutschein vermerkt sein. Diese Grundsätze gelten für den Onlinegutschein genauso wie für den im stationären Handel gekauften Gutschein. Einziger Unterschied: Wird der Onlinegutschein auch über den Warenversandhandel eingelöst, greifen für das gekaufte Produkt alle fernabsatzrechtlichen Vorschriften, wie beispielsweise das Widerrufsrecht. Weist die Ware, die für den Gutschein erworben wurde, einen Mangel auf, greifen natürlich insoweit die kaufrechtlichen Gewährleistungsregelungen.

Veranstaltungen

„Demographie, Wirtschaft und Soziales“

Dienstag, 28.11.2017, 18.00 - 20.00 Uhr, Veranstalter: Saarbrücker Rechtsforum e.V., Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Fast jeder dritte Euro in Deutschland wird für Soziales ausgegeben. Die beitragsfinanzierten Ausgaben der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung übersteigen den gesamten steuerfinanzierten Bundeshaushalt deutlich. Das Niveau sozialer Sicherung in Deutschland ist alles in allem hoch, auch wenn es natürlich stets Forderungen nach mehr gibt und nicht jeder mit seiner Situation zufrieden ist. Wirtschaftlich und finanziell betrachtet ruht die Zukunft der sozialen Sicherungssysteme auf einer ertragreichen, produktiven Wirtschaft. Gesellschaftlich ruhen die Sozialsysteme auf ihrer Akzeptanz, die angesichts z.B. des tatsächlichen und prognostischen Rentenniveaus vor enormen Herausforderungen steht. Vor allem die demographische Entwicklung wirft Fragen auf, auf die es keine einfachen Antworten gibt, denen sich die politische Diskussion aber dringend zuwenden sollte.

Referent: Professor Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts

Anmeldungen bis **27.11.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Finanzanlagenvermittlung 2018:

Erfolgreich vermitteln nach MiFID II, Haftungsfallen vermeiden“

Montag, 04.12.2017, 14.00 - 17.30 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler sind umfangreiche Vorschriften und Auflagen zu beachten. Es bestehen konkrete Dokumentations- und Sorgfaltspflichten bei der Beratung und Pflichten zur Produktprüfung. Die Rechtsprechung zu haftungsrechtlichen Themen bei der Vermittlung von Finanzanlagen wird immer komplexer. Zudem wird die Umsetzung der EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II zum 03.01.2018 zu wichtigen Änderungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung führen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Duncker wird Fragen rund um die Finanzanlagenvermittlung anhand von anschaulichen Beispielen aufgreifen. Er wird Ihnen praktische Tipps zur Vermeidung von Fehlern in der täglichen Vermittlungspraxis und zur Umsetzung der MiFID II - Richtlinie in der Finanzanlagenvermittlung geben. Der Vortrag zeigt Kniffe, Techniken und Arbeitsmittel auf, um Haftungsrisiken in der täglichen Praxis zu minimieren.

Referent: Dr. Martin Andreas Duncker, Fachanwalt für Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Anmeldungen bis **01.12.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Tag der Immobilienwirtschaft

„Die Immobilienwirtschaft vor neuen rechtlichen Herausforderungen“

Mittwoch, 06.12.2017, 14.00 - 17.30 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Der Gesetzgeber war in den letzten Jahren zunehmend aktiv für die Immobilienwirtschaft. Die Energieeinsparverordnung, das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich, das Geldwäschegesetz, Neuerungen im Bereich des Brandschutzes: Die Immobilienwirtschaft sieht sich einem Mehr an vielschichtigen Aufgaben und Pflichten ausgesetzt.

Auch das Jahr 2017 ist von weiteren Novellierungen gekennzeichnet: Das neue Geldwäschegesetz bringt mehr Pflichten für die Immobilienmakler mit sich. Das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter betrifft sowohl Immobilienmakler als auch WEG- und Mietverwalter. Auch das Wettbewerbsrecht findet für und gegen die gesamte Immobilienwirtschaft Anwendung.

Herr Rudolf Koch, ehemaliger Vizepräsident des IVD Bundesverbandes und Experte für Wettbewerbsrecht, wird über diese Gesetzesänderungen und seine Erfahrungen berichten. Er geht insbesondere auf die aktuellen Abmahnwellen ein.

Referent: Rudolf Koch, ehemaliger Vizepräsident des IVD Bundesverbandes und Experte für Wettbewerbsrecht,

Anmeldungen bis **05.12.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen“

Mittwoch, 13.12.2017, 9.00 - 16.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Die EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG befindet sich derzeit in der Überarbeitung und wird voraussichtlich 2020 in einer neuen Fassung veröffentlicht werden. Es zeichnen sich bereits jetzt erste zu erwartende Änderungen ab. Um Ihnen einen Überblick über die Neuerungen zu verschaffen, veranstaltet das Enterprise Europe Network bei der saaris in Zusammenarbeit der IHK Saarland den o.g. Workshop.

Anmeldungen bis **12.12.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Krankheit und Krankheitsbedingte Kündigung“

Montag, 22.01.2018, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Ein erkrankter Mitarbeiter kann nach dem deutschen Arbeitsrecht gekündigt werden. Die Krankheit des Arbeitnehmers kann unter bestimmten Voraussetzungen sogar Anlass für den Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung sein. Arbeitgeber sind gut beraten, wenn sie wissen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor sie sich von einem erkrankten Mitarbeiter trennen müssen.

Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken, wird in seinem Vortrag aufzeigen, welche Fallkonstellationen es bei der Kündigung wegen Krankheit gibt, wie ein betriebliches Eingliederungsmanagement (bEm) bei einer krankheitsbedingten Kündigung durchzuführen ist und welche Schritte zu beachten sind, wenn eine krankheitsbedingte Kündigung in die Wege geleitet werden muss.

Referent: Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken,

Anmeldungen bis **19.01.2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

„Das neue Bauvertragsrecht“

Mittwoch, 31.01.2018, 16.00 - 18.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 tritt das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts in Kraft. Mit dieser Novellierung werden die allgemeinen Regeln des Werkvertragsrechts im BGB um spezifische Regelungen für den Bauvertrag sowie für den Architekten- und Ingenieurvertrag ergänzt. Für Bauunternehmen, Bauherren, Verbraucher, Bauträger sowie Architekten- und Ingenieure bedeutet dies eine Vielzahl von Neuregelungen und Änderungen, die es ab dem neuen Jahr zu beachten gilt - ohne Übergangsregelung.

Dr. Marcus Hirschfelder, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Gessner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Saarbrücken, wird in seinem Fachvortrag die Neuerungen der gesetzlichen Materie vorstellen.

Referent: Dr. Marcus Hirschfelder, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Gessner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Saarbrücken

Anmeldungen bis **30.01.2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht**

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht**

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: (0681) 9520-510
Fax: (0681) 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020